



Nr. 17/20, Freitag, 24. April 2020

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,

zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,

auch außerhalb dieser Zeiten

individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

[www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



IHRE BEHÖRDENNUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;

### Errichtung eines Rohrdurchlasses in einem namenlosen Bach im Rahmen der forstwirtschaftlichen Erschließung (Wegebau) des Waldgebietes Hohegg, Flst. Nr. 3663 und 3668 der Gemar- kung Kempten (Allgäu)

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung (UVPG)

Das Amt für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten bean-  
tragte die wasserrechtliche Ge-  
nehmigung zur Errichtung ei-  
nes Rohrdurchlasses in einem  
namenlosen Bach im Bereich  
der Flst. Nrn. 3663 und 3668 der  
Gem. Kempten. Das Vorhaben  
stellt einen Gewässerausbau dar,  
für den ein Planfeststellungs-  
bzw. Plangenehmigungsverfahren  
gem. § 68 Wasserhaushalts-  
gesetz durchzuführen ist.

Die Stadt Kempten (Allgäu)  
führte für das Neuvorhaben die  
erforderliche allgemeine Vor-  
prüfung des Einzelfalls gem. § 7  
Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr.  
13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG  
durch.

Die allgemeine Vorprüfung ist  
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG

als überschlägige Prüfung unter  
Berücksichtigung der in An-  
lage 3 zum UVPG aufgeführten  
Schutzkriterien durchzuführen.  
Die UVP-Pflicht besteht, wenn  
das Neuvorhaben nach Einschät-  
zung der zuständigen Behörde  
erhebliche nachteilige Umwelt-  
auswirkungen haben kann.  
Die Stadt Kempten (Allgäu)  
kam bei ihrer allgemeinen Vor-  
prüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz  
1 i. V. m. Anlage 3 UVPG zu  
dem Ergebnis, dass durch  
das Vorhaben keine erheb-  
lichen Umweltauswirkungen  
zu erwarten sind und somit für  
die Errichtung des Rohrdurch-  
lasses die Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
nicht erforderlich ist.

Begründet wird diese Fest-  
stellung damit, dass durch die  
Errichtung und den Fortbestand  
des Rohrdurchlasses aufgrund  
der geringen Dimensionierung  
von 6 Meter Länge und Durch-  
messer DN1000 keine erheb-  
lichen Auswirkungen auf die  
Tier- und Pflanzen-Ökologie  
oder die Geländebeschaffenheit  
zu erwarten ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UV-  
PG ist diese Feststellung nicht  
selbstständig anfechtbar.